

455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (432 der Beilagen): Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen).

Das vorliegende Abkommen wurde am 12. Oktober 1929 von den Vertretern einer Reihe von Staaten, darunter auch von denen Österreichs, in Warschau unterzeichnet. Noch im Jahre 1929 wurde die amtliche deutsche Übersetzung des Abkommens, dessen authentischer Text französisch ist, zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz vereinbart. Ratifiziert wurde das Abkommen von fast allen luftfahrttreibenden Staaten der Welt.

Das Warschauer Abkommen wurde bis zur Besetzung Österreichs durch Deutschland im Jahre 1938 von Österreich nicht ratifiziert. Das Deutsche Reich hatte es schon im Jahre 1933 ratifiziert. Nach der Besetzung Österreichs durch Deutschland galt das Abkommen als innerstaatliche Norm auch für Österreich. Es ist jedoch hinsichtlich Österreichs als völkerrechtlicher Vertrag bisher nicht in Kraft getreten. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, ist die Weitergeltung des Warschauer Abkommens seit dem Jahre 1945 in Österreich als innerstaatliche Vorschrift zweifelhaft. Selbst wenn man aber eine solche Weitergeltung bejahen wollte, wäre damit nicht viel gewonnen, da der praktischen Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens als innerstaatliche Vorschrift in Österreich einige Hindernisse entgegenstehen.

Dieses Abkommen gilt für internationale Beförderungen von Personen, Reisegepäck oder Güter, die durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt durchgeführt werden. Es gilt auch für unentgeltliche Beförderungen durch Luftfahrzeuge, wenn sie von einem Luftfahrtunternehmen ausgeführt

werden. Als internationale Beförderung im Sinne dieses Abkommens ist jede Beförderung anzusehen, bei der sich der Abgangs- und der Bestimmungsort in den Gebieten zweier verschiedener Vertragsstaaten oder in dem Gebiet eines einzigen Vertragsstaates befinden, wenn in letzterem Fall eine Zwischenlandung in einem anderen Staat, gleich ob Vertragsstaat oder nicht, vorgesehen ist. Auf Grund des Zusatzprotokolls, das dem vorliegenden Abkommen angeschlossen ist, können die Vertragsstaaten internationale Luftbeförderungen, die durch den Staat oder durch unter seiner Hoheit stehende Gebietskörperschaften ausgeführt werden, vom Geltungsbereich des Abkommens ausnehmen.

Um dem Warschauer Abkommen für den österreichischen Rechtsbereich tatsächlich Wirksamkeit zu verleihen, ist die Ratifizierung dieses Abkommens durch Österreich erforderlich. Die Vorschriften der §§ 29 a bis 30 des Luftverkehrsgesetzes sind zwar dem Warschauer Abkommen nachgebildet; sie decken sich jedoch nicht in allen Grundsätzen mit diesem zwischenstaatlichen Vertragswerk; am meisten sticht hierbei hervor, daß die Haftungshöchstbeträge nach dem Warschauer Abkommen erheblich höher liegen als die des rezipierten Luftverkehrsgesetzes in der Fassung des § 151 des Luftfahrtgesetzes. Das Warschauer Abkommen ist damit in zahlreichen Punkten gesetzändernd und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 21. Juni 1961 in Verhandlung gezogen. Er nahm im Art. 38 Abs. 1 des Abkommens eine Druckfehlerberichtigung insofern vor, als das Wort „aller“ durch das Wort „allen“ zur ersetzen ist. Ferner nahm der Ausschuss in den Erläuternden Bemerkungen die Be-

2

ichtigung folgender sinnstörender Druckfehler zur Kenntnis: Auf Seite 21, rechte Spalte, 25. Zeile von oben, hat die Zitierung „§ 29 a“ richtig „§ 29 h“ zu lauten. Auf Seite 25 zu Art. 22 sind in der 12. Zeile nach dem Wort „Güter“ die Worte „auf 250 Franken“ einzufügen. Zu Art. 25 ist im zweiten Absatz die Zitierung „§ 29 c“ durch „§ 29 e“ zu ersetzen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens unter Berücksichtigung der

erwähnten Druckfehlerberichtigung zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) (432 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oberwähnten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 21. Juni 1961

Czettel
Berichterstatter

Rom
Obmann